

STELLUNGNAHME

AMÖ, BGL und BWVL

**Stellungnahme zum Entwurf einer Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung**

Ansprechpartner:

Bundesverband
Möbelspedition und Logistik
(AMÖ) e.V.

Schulstraße 53
65795 Hattersheim

Telefon 06190 98 98 13

E-Mail: info@amoe.de

Internet: www.amoe.de

Dierk Hochgesang
Hauptgeschäftsführer

19. April 2021



Die Logistikverbände AMÖ, BGL und BWVL bedanken sich für die Übersendung des Entwurfes einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und der Möglichkeit zur Stellungnahme.



Grundsätzliches

Wir erachten es als positiv, die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Rechtsänderungen auch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung abzubilden. Gleichzeitig sehen wir jedoch die Gefahr, dass insbesondere durch die Schaffung neuer straßenverkehrsrechtlicher Sonderrechte bzw. Bevorzugungen neue Probleme aufgeworfen werden. Diese sollten im laufenden Verfahren beachtet und unbedingt vermieden werden.



Änderungen zugunsten der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs **Artikel 1, Nr. 1 und 2**

Die Attraktivität und Sicherheit des Radverkehrs zu erhöhen ist ein Ziel, das wir unterstützen und teilen. Die Einrichtung von Radverkehrsstreifen kann zur Zielerreichung beitragen, insbesondere, wenn diese so angeordnet werden, dass in der Verkehrsinfrastruktur eine Flächenkonkurrenz mit dem motorisierten Verkehr vermieden wird.

Wir bitten allerdings dringlichst darauf zu achten, dass durch die dezidierte Ausweisung von Radverkehrsflächen nicht die gleichen Probleme aufgeworfen werden, wie mit der letzten StVO-Novelle, zu der die Verbände AMÖ, BGL, BIEK, BWVL, DSLV, BSK und Transfrigoroute mit Datum 25.05.2020 gemeinsam Stellung genommen haben.

Auch unter Berücksichtigung der Ausweisung von Radfahrstreifen oder Schutzstreifen muss gewährleistet bleiben, dass Lieferverkehre und urbane Logistik möglich bleiben. Es muss im innerstädtischen Bereich auch bei Etablierung von Radverkehrsanlagen sichergestellt sein, dass Umzüge, die mehrstündiges Abstellen von Nutzfahrzeugen erfordern, sanktionsfrei möglich bleiben. Gleiches gilt für die Versorgung des Lebensmitteleinzelhandels, der Gastronomie, des Handels mit Waren, bei der Möbel-, Paket- und Warenzustellung für einzelne Haushalte, die Belieferung von Baustellen und auch für Belieferung von Haushalten oder Unternehmen und Behörden mit Heizöl oder Flüssiggas, bei denen wegen der begrenzten Länge der Füllschläuche ein Parken auf Fahrradschutzstreifen und Gehwegen im städtischen Raum und eine damit einhergehende Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer vielfach unvermeidbar ist.

Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene bzw. Carsharing-Fahrzeuge

Die Ausführungen zur Errichtung von Radverkehrsflächen sollten gleichermaßen auf die Sonderrechte für elektrisch betriebene bzw. Carsharing-Fahrzeuge berücksichtigt werden. Sonderparkflächen für die erwähnten Fahrzeugkategorien dürfen nicht dazu

führen, dass eine temporäre Nutzung für Lieferverkehre und urbane Logistik nicht mehr möglich sind.

Sonstige Regelungen

Zu den weiteren in dem Entwurf enthaltenen Änderungen bzw. einzuführenden Regelungen und Verkehrszeichen verweisen wir auf die Stellungnahme von BGL, BSK und VDMA vom 15.04.2021.

